

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 2/09 BH

L 5 KR 116/08 (Schleswig-Holsteinisches LSG)
S 3 KR 163/06 (SG Kiel)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

AOK Schleswig-Holstein - Die Gesundheitskasse,
Edisonstraße 70, 24145 Kiel,

Beklagte.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. April 2009 durch den Vorsitzenden Richter B a l z e r sowie den Richter Dr. B e r c h t o l d und die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 21. Januar 2009 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die Beteiligten streiten in der Hauptsache darüber, ob der Kläger im Zeitraum von Oktober 1998 bis August 1999 versicherungspflichtig beschäftigt gewesen ist.
- 2 Die Beklagte lehnte mit Bescheid vom 16.3.2004 und Widerspruchsbescheid vom 6.7.2004 die Feststellung der Sozialversicherungspflicht in den vom Kläger angegebenen Beschäftigungen bei verschiedenen Arbeitgebern im Zeitraum von Juli 1996 bis Februar 2001 ab. Die in den Verwaltungsakten enthaltene Zustellungsurkunde benennt eine Übergabe des Widerspruchsbescheides an den Kläger persönlich am 8.7.2004. Gegen diese Bescheide erhob der Kläger am 6.8.2004 vor dem Sozialgericht (SG) Kiel, Verfahren S 3 KR 170/04, insbesondere im Hinblick auf die Zeiten einer Beschäftigung bei verschiedenen Taxiunternehmen Klage. Diese Klage wies das SG mit Urteil vom 17.8.2007 ab.
- 3 Mit seiner am 22.9.2006 vor dem SG Kiel erhobenen und unter dem Az S 3 KR 163/06 geführten Klage hat der Kläger die Aufhebung der oben genannten Bescheide vom 16.3.2004 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 6.7.2004 sowie die Feststellung begehrt, dass er in der Zeit von Oktober 1998 bis August 1999 bei der Firma K. GmbH nicht nur geringfügig, sondern versicherungspflichtig beschäftigt gewesen ist, weil er mehr als 18 Stunden wöchentlich für diese Firma gearbeitet habe. Das SG hat diese Klage mit Urteil vom 11.9.2008 als unzulässig abgewiesen, weil die einmonatige Klagefrist verstrichen sei und das Schleswig-Holsteinische Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung mit Beschluss vom 21.1.2009 wegen Versäumung der Klagefrist zurückgewiesen.
- 4 Zur Begründung seines Antrages, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des LSG vom 21.1.2009 Prozesskostenhilfe zu gewähren und einen Rechtsanwalt beizuordnen, weist der Kläger insbesondere daraufhin, zu Unrecht sei davon ausgegangen worden, dass er die Klagefrist versäumt habe, weil er keinen Widerspruchsbescheid erhalten habe. Auch sei die Richterbefangenheit nicht berücksichtigt worden.

II

- 5 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist abzulehnen. Nach § 73a SGG iVm § 114 ZPO kann einem Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem Bundessozialgericht (BSG) nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt und ein Rechtsanwalt als Prozessbevollmächtigter beigeordnet werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg



bietet. Diese Voraussetzung liegt nicht vor, denn voraussichtlich könnte auch eine Begründung der Beschwerde nicht zur Zulassung der Revision nach §§ 160a, 160 Abs 2 SGG führen.

- 6 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur zulassen, wenn
- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- Dagegen ist die behauptete Unrichtigkeit einer Entscheidung kein Revisionszulassungsgrund.
- 7 Die Durchsicht der Akten und das Vorbringen des Klägers in seinen Schriftsätzen vom 30.1.2009, 11.2.2009, 18.2.2009, 25.2.2009 und 28.2.2009 haben keinen Hinweis auf das Vorliegen eines der oben genannten Gründe ergeben. Es ist nicht ersichtlich, dass die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung haben oder der Beschluss des LSG von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweichen könnte. Es fehlen auch Anhaltspunkte dafür, dass gegen die Entscheidung des LSG durchgreifende Verfahrensrügen erhoben werden könnten.
- 8 Soweit der Kläger darauf verweist, zu Unrecht habe das SG die Klage als unzulässig und das LSG die Berufung als unbegründet angesehen, weil er keinen Widerspruchsbescheid erhalten habe, ist nicht ersichtlich, dass bei einer weiteren Begründung die Revision zugelassen werden könnte. Die in den Verwaltungsakten enthaltene Zustellungsurkunde beurkundet, dass der Widerspruchsbescheid vom 6.7.2004 dem Kläger am 8.7.2004 persönlich ausgehändigt wurde. Dafür, dass der Kläger diesen Widerspruchsbescheid zu diesem Zeitpunkt erhalten hat, spricht auch, dass er diesen sowie den ihm zugrunde liegenden Bescheid vom 16.3.2004 fristgemäß am 6.8.2004 im Verfahren S 3 KR 170/04 vor dem SG Kiel angefochten hat.
- 9 Soweit der Kläger die Befangenheit von Richtern bzw Richterinnen geltend macht, sind ebenfalls keine Anhaltspunkte ersichtlich, dass bei einer weiteren Begründung die Revision zugelassen werden könnte. Aus dem Vorbringen des Klägers und der Aktendurchsicht ergibt sich nicht, dass der Kläger einen Befangenheitsantrag gestellt haben könnte, der nicht beschieden worden ist. Bei Zurückweisung eines Befangenheitsantrages könnte allenfalls dann ein Verfahrensmangel in Betracht kommen, wenn diese Zurückweisung willkürlich erfolgte (*vgl/ BSG, Beschluss vom 19.9.2008, B 14 AS 44/08 B, mwN*). Hierfür ergeben sich keine Anhaltspunkte.

